



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 38 vom 09.11.2021

## Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 14.BayIfSMV; Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Feststellung einer regional erhöhten Belastung des Gesundheitssystems im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- **Zensus 2022; Bewerbungsaufruf für Interviewerinnen und Interviewer, sog. Erhebungsbeauftragte (m/w/d) zur Durchführung der Haushaltsbefragungen**
- **Bekanntmachung der 3.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 11.05.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2022**
- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2021**



**Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;  
Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 17 a Abs. 1 Satz 1 der  
14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);  
Feststellung einer regional erhöhten Belastung des Gesundheitssystems im Landkreis Neu-  
stadt a.d. Waldnaab**

Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wurde die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten. Maßgeblicher Schwellenwert ist gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 14. BayIfSMV ein Wert von **300**.

Zudem sind im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Nordoberpfalz, von dem der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erfasst ist, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf den Intensivstationen über **80 %** ausgelastet, vgl. § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV.

Nach den maßgeblichen Zahlen des DIVI-Intensivregisters sind derzeit von 59 zur Verfügung stehenden Betten auf den Intensivstationen 54 belegt.

Die maßgeblichen Werte mit Stand 09.11.2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Auslastung der Intensivstationen gem. DIVI-Intensivregister im Bereich der ILS Nordoberpfalz</b>	<b>7-Tage-Inzidenz gem. RKI</b>
<b>91,53 %</b>	<b>303,2</b>

Es liegen damit im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Voraussetzungen für eine regional erhöhte Belastung im Sinne des § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV vor (**regionaler Hotspot**).

Damit gelten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV

## **ab Mittwoch, 10. November 2021, 00:00 Uhr**

im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Maßnahmen des § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV entsprechend (rote Stufe der Corona-Ampel).

Darüber hinaus gelten die bisherigen Regelungen der 14. BayIfSMV fort.

### **Hinweise:**

Unterschreitet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 300 wieder oder unterschreitet die Intensivbettenbelegung die Auslastungsgrenze von 80 % im Zuständigkeitsbereich der ILS Nordoberpfalz, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab.

In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten (vgl. § 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Zur Nachweisführung gegenüber den Verantwortlichen genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisungspapier.

Verstöße gegen die Bestimmungen der 14. BayIfSMV sind bußgeldbewehrt.

Neustadt a.d. Waldnaab,  
den 09.11.2021



## **Zur Durchführung des Zensus 2022 sucht der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zuverlässige Interviewerinnen und Interviewer, sogenannte Erhebungsbeauftragte (m/w/d)**

Im nächsten Jahr wird wieder durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kommunen die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands - der Zensus - durchgeführt.

Hierbei wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Diese Informationen sind wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Dafür suchen wir im Landkreis Neustadt an der Waldnaab zuverlässige Interviewerinnen und Interviewer, sog. Erhebungsbeauftragte (m/w/d). Sie werden im Rahmen der Haushaltebefragungen bei Privatpersonen und in Wohnheimen eingesetzt und führen dort die Interviews mit den Auskunftspflichtigen vor Ort durch.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über wenige Wochen im Zeitraum von Anfang Mai 2022 bis Ende August 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und werden wohnortnah eingesetzt. Für Ihre Tätigkeit erhalten sich eine attraktive, steuerfreie Aufwandsentschädigung\*.

Sind Sie interessiert?

Weitere Informationen zum Zensus 2022 und zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie auf der folgenden Seite: <http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/zensus-2022/>

\*die Aufwandsentschädigung unterliegt nach § 20 (3) Zensusgesetz 2022 nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz, Steuerfreibeträge müssen individuell geklärt werden.



### **3.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 11.05.2021**

Aufgrund der Art.2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2016 i.d.F. vom 01.01.2021 (BGS-WAS 2021):**

##### **§ 1 Änderungen**

§ 13 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“ Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.“

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 11.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe

Josef Hammer  
Verbandsvorsitzender



Aufgrund des §§ 10, 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

## **Zweckverband** folgende **Haushaltssatzung**

für das Haushaltsjahr 2022

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf  
236.757,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf  
3.042,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **a) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 184.758,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	110.375,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	74.383,00 €

(siehe Anlage 2)

#### **b) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	0,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	0,00 €

(siehe Anlage 3)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Irchenrieth, 02. November 2021

( S )

**Zweckverband**  
für die gemeinsame Abwasseranlage  
**Irchenrieth-Bechtsrieth**

Hammer  
Verbandsvorsitzender



## Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth - Bechtsrieth

Aufgrund des §§ 10, 11 der Verbandssatzung, Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

## Nachtragshaushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.000,00	0,00	205.669,00	230.669,00
die Ausgaben	25.000,00	0,00	205.669,00	230.669,00
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

### § 2

#### a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 185.565,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v.H.	110.857,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v.H.	74.708,00 €

### § 3

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 17.11.2020 werden nicht geändert.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Irchenrieth, 02. November 2021

Zweckverband  
für die gemeinsame Abwasseranlage  
Irchenrieth - Bechtsrieth

( S )

Hammer  
Verbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.